

für den Ausschuss für technische  
Fragen und Umweltschutz  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-



**Anpassung der Verträge mit dem Verkehrsverbund naldo und den Verkehrsunternehmen an das neue EU-Recht**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der gemeinsamen Richtlinie der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis über die Festsetzung eines Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) als Höchsttarif wird entsprechend Anlage 1 zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Sinne der Vertragsfassungen der Anlagen 2 und 3 Anpassungen in den Verträgen über die verbundbedingten Belastungen mit den Verkehrsunternehmen (Bus) und den Eisenbahnunternehmen vorzunehmen und diese Verträge mit den Unternehmen abzuschließen.

**Kosten/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Mit der am 03.12.2009 in Kraft tretenden EU-Verordnung 1370/2007 ändert sich der rechtliche Rahmen für den ÖPNV. Für die Gewährung öffentlicher Ausgleichszahlungen ist sie zwingend anzuwenden. Dies erfordert eine Anpassung des naldo-Vertragswerkes und der Verträge des Landkreises mit den Verkehrsunternehmen.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

**1. EU-Verordnung 1370/2007**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 beabsichtigen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union, öffentliche Personenverkehrsdienste durch eine stärkere Liberalisierung und mehr Wettbewerb zu verbessern. Dabei zielt die Verordnung insbesondere darauf ab, Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand an den Grundsätzen von Transparenz, der Gleichbehandlung konkurrierender Betreiber und der Verhältnismäßigkeit zu orientieren.

## **2. Anpassung des naldo-Vertragswerkes**

In seiner Sitzung vom 02.10.2009 ersuchte der Aufsichtsrat des naldo die Verbundlandkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und den Zollernalbkreis, neben der Anpassung des Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen auch die Festsetzung der mit dem naldo-Gemeinschaftstarif verbundenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift zu beschließen. Dieser Lösungsansatz wurde auch vom Land Baden-Württemberg empfohlen. Im Auftrag des naldo wurden die Änderungen des Vertragswerkes durch die Anwaltskanzlei Zuck, Stuttgart ausgearbeitet. Dabei wurde versucht, mit geringst möglichen Änderungen die EU-Konformität herzustellen. Im Sinne und Interesse der Landkreise wurde darauf geachtet, weder an den Verbundstrukturen noch an den Ausgleichsleistungen der Landkreise etwas zu ändern. Strategische Neuausrichtungen und Weiterentwicklungen, für die sich zuletzt der naldo-Aufsichtsrat ausgesprochen hatte, wie z. B. ein modifiziertes Einnahmeaufteilungsverfahren, sind im Rahmen dieser Anpassung noch nicht vorgesehen.

## **3. Allgemeine Vorschrift (Gemeinsame Richtlinie der Landkreise, Anlage 1)**

Neben der Festlegung in einem Dienstleistungsvertrag lässt die EU-Verordnung zu, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen auch im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift festlegen zu können. Speziell für Verkehrsverbünde wurde auf Initiative der deutschen Vertreter diese Möglichkeit in die Verordnung aufgenommen. Insofern ist sie die Alternative zum Dienstleistungsvertrag und der damit verbundenen Ausschreibung für den Fall, dass ein Verkehrsunternehmen Zugang zum naldo und dessen Tarifregelungen finden möchte.

Die Anwendung des naldo-Tarifs verursacht bei der Mehrzahl der naldo-Verkehrsunternehmen wirtschaftliche Nachteile, die von den Landkreisen ausgeglichen werden (Ausgleich für verbundbedingte Belastungen). Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser öffentlichen Beihilfen ist ein diskriminierungsfreier Zugang der Verkehrsunternehmen zum Verkehrsverbund. Auf der Basis des geltenden naldo-Vertragswerkes ist dies nur im Hinblick auf den Gesellschafts- und teilweise den Einnahmezuscheidungsvertrag ausdrücklich verbürgt, nicht jedoch in Bezug auf Zusammenarbeits-, Einnahmeaufteilungs- und Kooperationsvertrag (bei Nicht-Gesellschaftern) sowie den Abschluss eines Vertrages über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen. Nicht geregelt ist, wie sich Einnahmezuscheidungs- oder Aufteilungsansprüche sowie Ausgleichsansprüche neu hinzugeiteter Unternehmen berechnen. Auch bestehen keine Durchführungsvorschriften für die Aufteilung von Kosten.

Die EU-Konformität dieser im Sinne der EU-Verordnung öffentlichen Beihilfen und des diskriminierungsfreien Zugangs zum naldo lässt sich am wenigsten aufwändig über eine allgemeine Vorschrift herbeiführen. naldo hat als allgemeine Vorschrift die „Gemeinsame Richtlinie der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis über die Festsetzung eines Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) als Höchsttarif“ (Anlage 1) entwickeln lassen. Mit ihr können alle öffentliche Personenverkehrsdienste innerhalb des naldo-Gebietes diskriminierungsfrei Zugang zum naldo-Tarif und zum naldo-Vertragswerk erlangen.

## **4. Verträge über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen (Anlagen 2 und 3)**

Neben der Allgemeinen Vorschrift hat der naldo-Aufsichtsrat die Landkreise ersucht, die Verträge über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen zwischen den Landkreisen und den Verkehrsunternehmen zu ergänzen und die Änderungen der Verträge einheitlich vorzunehmen. Hierin sind nach Vorgabe der EU-Verordnung Anreize zur Aufrechterhaltung der Entwicklung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität zu

verankern. Außerdem ist die kostenrelevante Qualität der Verkehrserbringung als Mindestqualität festzuschreiben. Unterschreitungen sind mit Abzügen zu versehen, um einen übermäßigen Ausgleich zu vermeiden. Im Grunde geht es darum, ein Instrument festzulegen, um feststellen und belegen zu können, dass die Beihilfen bzw. Leistungen des Landkreises nicht zu einer Überkompensation der Kosten beim Verkehrsunternehmen führen. Schließlich ist für neu hinzukommende Unternehmen festzulegen, was Bemessungsgrundlage für ihren Ausgleichsanspruch ist.

Die von der Anwaltskanzlei Zuck vorgeschlagene und vom naldo-Aufsichtsrat beschlossene Fassung der Verträge über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen mit den Verkehrsunternehmen (Bus) und den Eisenbahnunternehmen ist als Anlage 2 und 3 beigefügt. Die entsprechenden Verhandlungen sind derzeit noch im Gange. Die Verwaltung sollte daher beauftragt werden, die Verträge über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen im Sinne einer dieser Vertragsfassungen entsprechenden Regelung abzuschließen.

In der Sitzung wird naldo durch Herrn Geschäftsführer Wolfgang Lang und die Anwaltskanzlei Zuck durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck vertreten sein.